

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Sustainable Resource Management
(Nachhaltiges Ressourcenmanagement)
an der Technischen Universität München**

Vom 20. August 2015

Lesbare Fassung

**in der Fassung der SÄS zur Bestellung der Kommissionsmitglieder im Eignungsverfahren für
Masterstudiengänge der TUM School of Life Sciences vom 1. Februar 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Berufspraktikum
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Studienbeginn für den Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 78, verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen sechs Monate (30 Credits) für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. ³Außerdem sind acht Wochen (12 Credits) Studienpraxis abzuleisten. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) wird nachgewiesen durch
 1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studiengängen oder vergleichbaren Studiengängen,
 2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 88 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 60 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,
 3. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in den wissenschaftlich orientierten einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengängen der TUM oder einer vergleichbaren Hochschule erworbenen Kompetenzen (Lernergebnissen) bestehen und diese den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs entsprechen.

- (3) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen Eignung sowie über die Anrechnung von Kompetenzen bei der Prüfung der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Kommission zum Eignungsverfahren unter der Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Im Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) können folgende Studienschwerpunkte gewählt werden:
- Management and Protection of Forest Ecosystems
 - Wildlife and Protected Area Management
 - Landscape Management
 - Renewable Resources
 - Climate, Air and Water
 - Soils and Soil Management
 - Material and Waste Management
 - Sustainable Agricultural Value Chains
- (4) ¹Die Unterrichtssprache im Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) ist Englisch. ²Sofern Studierende bei der Bewerbung keine Deutschkenntnisse nachgewiesen haben, wird in der Zulassung die Auflage ausgesprochen, dass bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens ein Modul erfolgreich abzulegen ist, in dem integrativ Deutschkenntnisse erworben werden. ³Das Angebot wird vom Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gegeben. ⁴Freiwillig erbrachte außercurriculare Angebote wie z.B. Deutschkurse des Sprachenzentrums werden ebenfalls anerkannt.

§ 37 a

Berufspraktikum

- (1) ¹Es ist eine berufspraktische Ausbildung als Studienleistung im Sinne von § 6 Abs. 7 APSO abzuleisten. ²Ihre Dauer beträgt 8 Wochen (12 Credits). ³Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat, und durch Praktikumsberichte nachgewiesen.
- (2) Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als berufspraktische Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Grundlagen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) der Studienfakultät Forstwissenschaften und Ressourcenmanagement.

§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours.
- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) ¹**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteile können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁴Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- c) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁵Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist ein nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden soll. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer

Fragestellung in Betracht. ⁵Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

j) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis i) sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben, Prüfungsform und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungselemente sind in der Modulbeschreibung anzugeben.

(2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.

(3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.

§ 42

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.

(2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst:

1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
2. die Master's Thesis gemäß § 46 sowie
3. die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.

(2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 33 Credits in den Pflichtmodulen, mindestens 45 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.

(2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45 Studienleistungen

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in dem Modul Berufspraktikum im Umfang von 12 Credits gemäß § 37 a nachzuweisen.

§ 45 a Multiple-Choice- Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 46 Master's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). ³Die fachkundigen Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) ¹Der Abschluss des Moduls Master's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. ²Studierende können auf Antrag vorzeitig zum Modul Master's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.“
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Die Master's Thesis soll in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einem „Proposal“ (Studienleistung) und einer schriftlichen Ausarbeitung.
- (5) ¹Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht sind.

§ 49

In-Kraft-Treten*)

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) an der Technischen Universität München vom 6. März 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2014, außer Kraft. ²Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2015/16 ihr Fachstudium an der Technischen Universität aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 ab. ³Sie können auf Antrag in diese Fachprüfungs- und Studienordnung wechseln.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 20. August 2015. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
-----	------------------	-------------------	------	-----	---------	-------------	---------------	-------------------	--------------------

Pflichtmodule

WZ1821	Natural Resources-Traits, Management and Theory of Sustainability	V	1	5	5	Klausur	90 min		Englisch
WZ1824	System Analysis and Introduction to Ecology	V	1	4	5	Klausur	90 min		Englisch
WZ2713	Methods of Scientific Communication	S	1	4	4	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-		Englisch
WZ1822*	Introduction to Economics and Business Ethics	V	1	4	5	Klausur	90 min		Englisch
WZ1823	Inventory Methods, Statistics and GIS	V Ü	1	4 V + 1 Ü	6	Klausur	120 min		Englisch
WZ2712*	Project Management and Cross Cultural Communication	V S	1	4 V + 1 S	5	Projektarbeit	-		Englisch
WI000926*	International Environmental Governance and Conflict Management	V	1	4	5	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-		Englisch
WZ2714	General Education Subject ¹		2		3				Deutsch/ Englisch
	Gesamt				33				

¹ General Education Subject (Allgemeinbildendes Fach): In dem Modul sind 3 Credits aus dem Lehrveranstaltungsangebot der TUM, Carl von Linde Akademie, UnternehmerTUM und Sprachenzentrum (außer Englischkurse) zu belegen - Module aus dem Kursangebot des Studiengangs Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) können nicht eingebracht werden.

* „Management Aspects“: aus den drei Modulen im Umfang von 15 Credits müssen die Studierenden 10 Credits erbringen

Master's Thesis

WZ2731	Master's Thesis		4		30	Wissenschaftliche Ausarbeitung + Studienleistung	-		Englisch
--------	-----------------	--	---	--	----	--	---	--	----------

Wahlmodule und Science Topics – insgesamt 45 Credits (30 aus Science Topics und 15 aus Free Elective Modules)

Science Topics	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
----------------	-----	------------------	-------------------	------	-----	---------	-------------	---------------	-------------------	--------------------

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

Free Elective Modules	WI000286	Environmental and Natural Resource Economics	V Ü	2	4	5	Klausur	120 min		Englisch
	WZ2936	Sustainable and Environmental Regulations	S	2	4	5	Projektarbeit			Englisch
	WZ1590	Climate Change Economics	V Ü	2	4	5	Klausur	90 min		Englisch
	WZ1545	Human Resource Management in Agriculture and Related Industries	V	3	4	5	Klausur	90 min		Englisch
	WZ1674	Research Methods and Economic Research Project	S	2	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung			Englisch
	WZ1413	Wildlife Monitoring in Ecology: Concepts, Methods and Application	S	3	4	5	Klausur	90 min		Englisch
Management and Protection of Forest	WZ4161	Forest Management	V Ü	2	2 VI + 3,5 Ü	5	Mündliche Prüfung	30 min		Englisch
	WZ2716	Forest Growth and Forest Operations	V Ü	2	3,5 V + 0,5 Ü	5	Klausur	90 min		Englisch
	WZ2717	Genetic Resources Management and Forest Protection	V	3	4	5	Klausur	60 min		Englisch
	WZ4082	Plantation Forestry and Agroforestry	V	3	4	5	Mündliche Prüfung	30 min		Englisch
Wildlife and Protected Area Management	WZ4197	Protected Areas Biodiversity and Management	V	2	4	5	Klausur	90 min		Englisch
	WZ4198	Wildlife Management and Wildlife-Human Interactions	V S	2	2 V + 2 S	5	Wissenschaftliche Ausarbeitung			Englisch
	WZ4189	Fisheries and Aquatic Conservation	V Ü	2	2 V + 2 Ü	5	Klausur + SL	60 min		Englisch
	WZ6432	Wildlife and Conservation Biology	V Ü	3	2V + 3 Ü	5	Klausur und Projektarbeit	60 min	7:3	Englisch

Science Topics	Nr.	Modul-bezeichnung	Lehrform V Ü S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
----------------	-----	-------------------	-------------------	------	-----	---------	-------------	---------------	-------------------	--------------------

Landscape Management	WZ4201	Vegetation Ecology and GIS	V Ü	2	2 V + 2 Ü	5	Klausur	90 min		Englisch
	WZ2718	Landscape Planning	V S	2	2 V + 2 S	5	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-		Englisch
	WZ2719	Remote Sensing and Image Processing	S Ü	3	2,5 S + 2,5 Ü	5	Projektarbeit	-		Englisch
	WZ4094	Landscape Management – Application Study	V I	3	5	5	Projektarbeit	-		Englisch
Renewable Resources	WZ2720	Renewable Energy Technologies	V	2	4	5	Klausur	60 min		Englisch
	WZ2721	Bioenergy Systems	V	2	4	5	Klausur	60 min		Englisch
	WZ4098	Forestry Raw Materials and their Utilization	V Ü	3	2 V + 2 Ü	5	Klausur	60 min		Englisch
	WZ4202	Political and Social Perspectives of Renewable Resources	V Ü	3	1,5 L + 1,5 Ü	5	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-		Englisch
Climate, Air and Water	WZ2731	Hydrometeorology and Management of Water Resources	V S	2	2 V + 2 S	5	Mündliche Prüfung	30 min		Englisch
	WZ2722	Mountain Catchments under Changing Climate	V Ü	2	2 V + 4 Ü	5	Wissenschaftliche Ausarbeitung + Klausur	60 min	6,5 : 3,5	Englisch
	WZ2732	Environmental Monitoring and Data Analysis	V I	3	1 V + 2 S + 2 Ü	5	Klausur	135 min		Englisch
	WZ2730	Climate Change - Science, Impacts and Adaptation, Mitigation	V S	3	2 V + 2 S	5	Mündliche Prüfung	30 min		Englisch

Science Topic	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
Material and Waste Management	WZ4206	Material Flow Management and Applications	V	2	3	5	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-		Englisch
	WZ4207	Waste and Waste Water Treatment	V	2	4	5	Klausur	90 min		Englisch
	WZ2723	Utilization and Treatment of Special Materials and Waste	S	3	4	5	Präsentation	-		Englisch
	WZ2724	Emission Control in Land-Use and Animal Husbandry	V	3	3	5	Mündlich oder Schriftlich	20 min 90 min		Englisch
Sustainable Agricultural Value Chains	WZ1921	Strategy, Supply Chain Management and Sustainability in Agribusiness and the Food Industry	S	3	4	6	Lernportfolio			Englisch
	WZ1567	Sustainability: Paradigms, Indicators and Measurement Systems	V	3	4	5	Bericht	-		Englisch
	WI001190	Cooperation and integration in agricultural value chain	V	3	4	5	Klausur	120 min		Englisch
	WI001215	Network and stakeholder analysis: Sustainable resource use and agri-food systems	V	3	4	5	Klausur	120 min		Englisch
Soils and Soil Management	WZ2733	Introduction to Soil Science	V Ü	2	2 V + 3 Ü	5	Klausur + Laborleistung (SL)	60 min		Englisch
	WZ2735	World Soil Resources	V Ü	2	2 V + 3 Ü	5	Mündliche Prüfung + Laborleistung (SL)	30 min		Englisch
	WZ2734	Soil Protection	V	3	4	5	Mündliche Prüfung	30 min		Englisch
	WZ2736	Analytical Characterization of Soil Resources	V Ü	3	1 V + 3 Ü	5	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-		Englisch

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer	Gewichtungs- faktor	Unterrichts- sprache
-----	------------------	-------------------	------	-----	---------	-------------	--------------------	------------------------	-------------------------

Neben den 30 Credits im Bereich der Science Topics sind 15 Credits im Bereich der freien Wahlmodule „Free Electives“ zu erbringen.

Prüfungsleistungen im Bereich „Sustainable Resource Management“, die an einer anderen Hochschule im Rahmen eines Masterstudiums (z.B. Auslandssemester) erworben werden, können bis zu einem Umfang von 15 Credits auch dann angerechnet und als Wahlleistungen im Abschnitt Wahlmodule gemäß Anlage 1 in die Masterprüfung eingebracht werden, wenn es zwar kein entsprechendes Modul im Modulkatalog der Technischen Universität München gibt, die sonstigen Anforderungen aber denen des Masterstudiengangs „Sustainable Resource Management“ entsprechen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss „Sustainable Resource Management“ in Abstimmung mit dem Fachstudienberater für den Masterstudiengang „Sustainable Resource Management“ und dem Auslandsbeauftragten der Studienfakultät Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement.

Studienleistungen: Es ist ein Berufspraktikum im Umfang von 12 Credits als Studienleistung zu erbringen:

WZ4061	Internship		2 und 3		12	Bericht			
--------	------------	--	---------------	--	----	---------	--	--	--

Erläuterungen: Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar;

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld Nachhaltiges Ressourcenmanagement entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene, für die Inhalte des Studiengangs relevante Fachkenntnisse aus dem Erststudium im Bereich Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und/oder Sozialwissenschaften.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die Studienfakultät Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 36; liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) im Umfang von 180 Credits beigefügt werden,
- 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.3 eine schriftliche Begründung in englischer Sprache von 400 Wörtern für die Wahl des Studiengangs Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen sie sich für den Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) an der Technischen Universität München besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

- 2.3.4 ein in englischer Sprache abgefasster wissenschaftlicher Essay von 800 Wörtern; der oder die Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen; dies ist den Bewerbern oder Bewerberinnen spätestens bis zum 15. Mai bekannt zu geben,
- 2.3.5 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs und der Essay selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurden und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der oder die für den Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) zuständige Programmleiter oder Programmleiterin, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. ³Ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Prodekan oder der Prodekanin Studium & Lehre. ²Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan oder die Studiendekanin. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.
- 4.3 Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

a) **Abschlussnote**

¹Für jede Zehntelnote, die der einschlägige Hochschulabschluss besser als 3,7 ist, werden zwei Punkte vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 54. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

b) **Begründungsschreiben**

¹Die schriftliche Begründung wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 16 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Begründungsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. der Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiengangs kann gut strukturiert dargestellt werden,
2. die besondere Eignung und Motivation für den Masterstudiengang kann durch Argumente und sinnvolle Beispiele, wie z. B. studiengangsspezifische Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte (vgl. Nr. 2.3.3) überzeugend begründet werden,
3. wesentliche Punkte der Begründung werden in angemessener Weise sprachlich hervorgehoben und sachlich begründet.

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der drei Schwerpunkte auf der Punkteskala von 0 bis 16, wobei 0 das schlechteste und 16 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Einzelbewertung jedes Mitglieds ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der gleich gewichteten drei Schwerpunkte. ⁵Die Punktezahle des Begründungsschreibens ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Kommissionsmitglieder. ⁶Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

c) Aufsatz

¹Der Aufsatz soll als wissenschaftlicher Essay gestaltet werden und wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 30 Punkten bewertet. ²Der Inhalt wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Fachliche Substanz und wissenschaftliche Struktur,
2. Konsistenz der Argumentation,
3. Fehlerfreiheit und fachsprachliche Kompetenz in Englisch.

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der drei Schwerpunkte auf der Punkteskala von 0 bis 30, wobei 0 das schlechteste und 30 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Einzelbewertung jedes Mitglieds ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der gleich gewichteten drei Schwerpunkte. ⁵Die Punktezahle des Aufsatzes ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Kommissionsmitglieder. ⁶Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

- 5.1.2 ¹Die Punktezahle der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. ²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.1.3 Wer mindestens 70 Punkte erreicht hat, erhält eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.
- 5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktezahle von weniger als 60 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ³Bewerber oder Bewerberinnen mit Anspruch auf Nachteilsausgleich wegen Behinderung, chronischer oder längerfristiger Erkrankung erhalten auf Antrag, abweichend von Nr. 5.1.1 bis 5.1.3, anstelle einer Direktablehnung eine Einladung zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens, wenn Sie beim Erreichen der Bestnote in ihrer Abschlussnote eine Direktzulassung oder eine Zulassung zur zweiten Stufe erhalten hätten. ⁴Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

5.2. Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche

müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. ⁶Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.

5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Motivation für den Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement)

- Warum hat der Bewerber oder die Bewerberin sich für den Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) entschieden?
- Warum hat sich der Bewerber oder die Bewerberin für ein Studium an einer deutschen Hochschule entschieden (bei deutschen Bewerbern oder Bewerberinnen: Warum hat sich der Bewerber oder die Bewerberin für einen internationalen Studiengang in englischer Sprache entschieden?)
- Welche beruflichen Ziele verfolgt der Bewerber oder die Bewerberin nach bzw. mit dem Studium bzw. welche Perspektive sieht der Bewerber oder die Bewerberin nach seinem Masterabschluss an der TUM?
- Hat der Bewerber oder die Bewerberin sich schon mit nachhaltigem Ressourcenmanagement beschäftigt?

2. Eignungsparameter nach 1. Satz 3

- Vorstellung der bisherigen Fachkenntnisse: Fragen aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und/oder Sozialwissenschaften,
- Erläuterung einer wissenschaftlichen Arbeit (bspw. der Abschlussarbeit) des Erststudiums.

3. Kommunikationsfähigkeit in englischer Sprache

- Der Bewerber oder die Bewerberin kann sich gut verständlich in Englisch ausdrücken und kann fachrelevante Themen präzise erläutern,
- Aussagen werden durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründet,
- Fragen zum Erststudium werden terminologisch exakt und verständlich begründet.

⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der drei Schwerpunkte auf der Punkteskala von 0 bis 46, wobei 0 das schlechteste und 46 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Die Einzelbewertung jedes Mitglieds ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der gleich gewichteten drei Schwerpunkte. ⁴Die Punktezahl des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Kommissionsmitglieder. ⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

- 5.2.4 ¹Die Gesamtpunktezah der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie der Punkte aus 5.1.1 a) Abschlussnote. ²Wer 60 oder mehr Punkte erreicht hat, wird als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern oder Bewerberinnen ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.
